



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 30. Oktober 1967 | Teil 11 Nr. 99

Tag	Inhalt	Seite
27.10. 67	Anordnung über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen.....	713
18. 10. 67	Anordnung über die Hinterlegung und Registrierung internationaler Industriekoope- rationsverträge	716

Anordnung über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen

vom 27. Oktober 1967

Gemäß § 27 Abs. 7 der Neuerungsverordnung in der Fassung vom 7. Juni 1967 (GBl. II S. 391) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Der Nutzen aus Neuerungen für die Gesellschaft besteht in der Erhöhung des Wirkungsgrades der gesellschaftlichen Arbeit, vor allem durch die

- Senkung des Aufwandes an lebendiger oder vergegenständlichter Arbeit
- Erhöhung des Gebrauchswertes der Arbeitsergebnisse oder die Schaffung neuer Gebrauchswerte. Die Anwendung dieser Gebrauchswerte führt insbesondere zu einer Senkung des Aufwandes an lebendiger oder vergegenständlichter Arbeit oder zu einer besseren Befriedigung gesellschaftlicher Bedürfnisse oder der Bedürfnisse der Bevölkerung
- Verbesserung des Gesundheits- oder Arbeitsschutzes oder anderer Arbeitsbedingungen, des Brandschutzes oder der technischen Sicherheit
- Erzielung eines Zeitgewinns.

Der Nutzen trägt insbesondere durch eine Erhöhung oder die volkswirtschaftlich zweckmäßigste Verwendung des Nationaleinkommens dazu bei, die materiellen und geistigen Bedürfnisse der Werktätigen immer besser zu befriedigen und den Menschen der sozialistischen Gesellschaft allseitig zu entwickeln.

(2) Bei der Planung der Neuereraufgaben, der Beurteilung der Neuerungen und der Entscheidung über deren Benutzung finden die allgemein für die Ermittlung und den Nachweis des ökonomischen Nutzeffekts von Aufgaben und Ergebnissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts geltenden Grundsätze Anwendung.

(3) Die Ermittlung des Nutzens, welcher dem Berechnen oder dem Festsetzen der Vergütung für Neuerungen zugrunde zu legen ist, erfolgt nach den Bestimmungen dieser Anordnung.

§2

(1) Die Methode der Nutzensermittlung ist der Vergleich. Dabei wird

- der mit Benutzung der Neuerung veränderte Arbeitsprozeß
- mit
- dem Arbeitsprozeß ohne die Benutzung der Neuerung

während des Benutzungsjahres verglichen. Wird durch die Benutzung einer Neuerung ein für den Betrieb neues Erzeugnis hergestellt, so ist in diesem Falle zum Vergleich der Arbeitsprozeß eines anderen Betriebes in der Deutschen Demokratischen Republik heranzuziehen, in dem ohne die Benutzung der Neuerung ein vergleichbares Erzeugnis hergestellt wird. Dabei ist von den Arbeitsbedingungen in dem Betrieb auszugehen, der die Neuerung benutzt.

(2) Bei dem Vergleich gemäß Abs. 1 sind insbesondere der Aufwand an lebendiger oder vergegenständlichter Arbeit und der Gebrauchswert der Erzeugnisse gegenüberzustellen und die Vor- und Nachteile zu ermitteln. Bei bisher in der Deutschen Demokratischen Republik noch nicht hergestellten Erzeugnissen ist lediglich der neue Gebrauchswert der während des Benutzungsjahres hergestellten Erzeugnisse mit dem Gebrauchswert anderer in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandener Erzeugnisse gemäß § 11 dieser Anordnung zu vergleichen.

(3) Jeder Vorteil und jeder Nachteil ist nur einmal zu berücksichtigen. Die weitere Verwendung eingesparter lebendiger oder vergegenständlichter Arbeit bleibt bei der Ermittlung des Nutzens unberücksichtigt.

(4) Die Vor- und Nachteile sind in Geld (Mark der Deutschen Notenbank) zu messen. Sie sind zu errechnen oder, wenn das nicht möglich ist oder einen nicht zu rechtfertigenden hohen Aufwand erfordert, auf der Grundlage wertmäßig bekannter, vergleichbarer Faktoren zu schätzen. Von der aus dem Messen der Vor- und Nachteile sich ergebenden Differenz sind